

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juli 1994

1983. Richt- und Nutzungsplanung Wangen-Brüttisellen (Revision)

Mit Beschluss Nr. 656/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Mit Beschluss vom 26. Oktober 1993 nahm die Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen einige Ergänzungen am Zonenplan, an den Detailplänen zu den Kernzonen, am Erschliessungsplan sowie an den Waldabstandslinienplänen vor; überdies setzte sie die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung mit der Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) fest. Schliesslich nahm sie einige Änderungen am Verkehrsplan vor. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 6. Dezember 1993 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. Dezember 1993 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen ersucht mit Schreiben vom 23. Dezember 1993 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen hat das Gebiet Förliwisen neu den Zonen WG3, G4 und GL4 zugewiesen. Dieses Gebiet ist gemäss kantonalem Gesamtplan vom Juni 1978 dem Bauentwicklungsgebiet zugeteilt; folgerichtig war es deshalb bis heute der Reservezone zugewiesen. Mangels Zuständigkeit bzw. aufgrund der ausschliesslichen Interessenzuweisung an den kantonalen Planungsträger sind nachgeordnete Planungsträger nicht befugt, über die Unschärfe der kantonalen Plandarstellung hinaus zusätzliches Baugebiet (Richtplan) bzw. zusätzliche Bauzonen (Nutzungsplanung) zu bezeichnen. Überdies ist im Rahmen der Neufestsetzung des kantonalen Richtplans vorgesehen, dieses Gebiet dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Die Neueinzonung des Gebiets Förliwisen ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen. Ob für den Bereich der bestehenden Lagerplätze eine besondere Ordnung geschaffen werden soll (Gestaltungsplan), ist durch die Gemeinde zu überprüfen. Entgegen dem Antrag der Gemeinde Wangen-Brüttisellen würde ein Gestaltungsplan für das ganze Gebiet Förliwisen den Rahmen der Richtplanfestlegung sprengen, so dass für einen so dimensionierten Gestaltungsplan die Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könnte.

Mit der Nichtgenehmigung der Neueinzonung Förliwisen sind auch die Festlegungen im Erschliessungsplan für dieses Gebiet sowie in der BauO die Bestimmungen für die nur dieses Gebiet betreffende Zone GL4 (Art. 21 Abs. 1, Art. 24a Abs. 1) von der Genehmigung auszunehmen.

Im Antrag der Raumplanungskommission vom 10. Dezember 1993 für die Revision des kantonalen Siedlungsplans ist vorgesehen, das Bauentwicklungsgebiet Erlenwisen, Förliwisen, Neuwisen dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Nach Abschluss der Revision der kantonalen und regionalen Richtplanung sind die Anordnungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung in diesem Teil zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Mit den erwähnten Vorbehalten ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Für den Fall, dass sich Betroffene darauf berufen wollen, der vorliegende Entscheid verletze Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil nicht ein unabhängiges Gericht über ihre zivil-

rechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen («civil rights») entschieden hat und auch das Bundesgericht im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde kein solches darstelle, weil dieses die Sache rechtlich nicht voll überprüfen könne oder Sachverhaltsfragen umstritten seien, ist ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu gelangen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen vom 26. Oktober 1993 festgesetzte Revision der Richt- und Nutzungsplanung wird vorbehaltlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung wird ausgenommen:

- a) im Zonenplan die Neueinzonung des Gebiets Förliwisen in die Zonen WG3, G4 und GL4;
- b) im Erschliessungsplan die Festlegungen für das neu eingezonte Gebiet Förliwisen;
- c) in der BauO die Bestimmungen für die Zone GL4 (Art. 21 Abs. 1, Art. 24a Abs. 1).

III. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die Bau- und Zonenordnung für den Bereich Erlenwisen, Förliwisen, Neuwisen nach Vorliegen der revidierten kantonalen und regionalen Richtplanung zu überprüfen und soweit nötig anzupassen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden, sofern die Beschwerdeführer sich aus Art. 6 Ziffer 1 EMRK ergebende Ansprüche geltend machen wollen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage), für sich und zur öffentlichen Bekanntmachung von Dispositiv Ziffern I-IV gemäss § 6 PBG, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Juli 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi